



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Osteuropastudien (2023)**

Vom 8. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Disputation

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Der konsekutive und stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Osteuropastudien vermittelt disziplinenübergreifend und gegenwartsbezogen breite geistes- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen bezüglich der Region Osteuropa. ²Dabei erwerben und vertiefen die Studierenden Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache oder in mehreren osteuropäischen Sprachen. ³Sie lernen, Entwicklungen und Situationen in Osteuropa zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. ⁴Darüber hinaus soll eine Basis geschaffen werden, um regionalwissenschaftliche Fragestellungen und Aufgaben fächerübergreifend zu bearbeiten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen. ⁵Die Kombination aus wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Erfahrungen befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer beruflichen Tätigkeit insbesondere in folgenden Bereichen: Wissenschaft, Politik und Politikberatung, auswärtiger Dienst und internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Kultur, Medien, Wirtschaft und Wirtschaftsberatung, staatliche und kommunale Verwaltung, Verlags- und Bibliothekswesen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Osteuropastudien. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unbeschadet der §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 15 Satz 2 ausschließlich in englischer, albanischer, neugriechischer, einer romanischen oder einer slavischen Sprache abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 50 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es darf nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeit-

aufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Hauptseminare,
5. Kolloquien,
6. Praktika,
7. Tutorien,
8. Projekte,
9. Projektkurse,
10. Lektürekurse,
11. Sprachkurse,
12. Online-Seminare.

³Online-Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in Form eines virtuellen Klassenzimmers im Internet angeboten.

(2) ¹Die „Sommerschule in Osteuropa“ (P 3.1) erstreckt sich über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen. ²Das „Praktikum“ (P 4.1) erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Vollzeit in der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(4) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(5) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden beim Fachstudium berücksichtigt. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 93 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 31 erfüllen oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Masterarbeit und die Disputation.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13), der Masterarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 beliebig oft wiederholt werden.

(8) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(9) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(11) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Masterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und

Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen regulären Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung. ²Sie kann unbeschadet des § 1 Abs. 4 Satz 1 in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinne des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 19 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Sie kann unbeschadet des § 1 Abs. 4 Satz 1 in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ³Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. ⁴Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁶Für die Disputation werden fünf ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer

Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.
- (4) Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Semesterverlauf angefertigt ist.
- (5) Ein Praktikumsbericht ist ein schriftlicher Beitrag über ein Praktikum.
- (6) Ein Projektbericht ist die schriftliche Zusammenfassung und die fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Projektes.
- (7) Ein Essay im Sinne der Module WP 1 bis WP 6, WP 24 bis WP 33 und WP 91 bis WP 94 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (8) Ein Essay im Sinne der Module WP 8 und WP 37 behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (9) Ein Essay im Sinne der Module WP 20, WP 49, WP 51, WP 54, WP 95 und WP 140 ist eine schriftliche Ausarbeitung wissenschaftlicher Überlegungen in knapper, anspruchsvoller, zugespitzter Form, die Beurteilungsvermögen wissenschaftlicher Positionen beweisen soll, ohne Anspruch auf vollständige Darstellung in allen Details.
- (10) ¹Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (11) Ein Portfolio im Sinne der Module WP 20 und WP 49 ist eine Sammlung schriftlicher Arbeiten, die während des Semesters entstanden sind und abschließend gemeinsam bewertet werden.
- (12) Ein Portfolio im Sinne der Module P 2, WP 22, WP 23, WP 59 und WP 60

enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die durch ihre Auswahl und ihren Aussagegehalt eine Leistung bzw. den Leistungsstand und Lernfortschritt in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen dokumentieren und abschließend gemeinsam bewertet werden.

(13) Ein Thesenpapier im Sinne des Moduls WP 142 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(14) Ein Thesenpapier im Sinne des Moduls WP 107 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik in sachlich angemessenem Umfang zusammen.

(15) ¹Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 52, WP 53, WP 71, WP 72, WP 104, WP 105 und WP 129 bis WP 132 fasst im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte einer Thematik zusammen. ²Im Thesenpapier sollen auch die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung stattgefundenen Diskussion der Thematik eigenständig reflektiert werden.

(16) § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(17) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 9 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass eine Täuschung begangen wurde, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder Prüfende manipuliert wurden, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. ³Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ⁴Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁵Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Je ein Mitglied wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften, der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung

der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennen-

den oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht

fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsausschuss gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 32

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender

Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript

of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Wer zum Wintersemester 2023/24 oder später in den Masterstudiengang Osteuropastudien immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Osteuropastudien (2023) vom 8. Februar 2024.
- (3) Wer im Sommersemester 2023 bereits im Studiengang Osteuropastudien immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzungen in der jeweils geltenden Fassung fort, nach denen sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juli 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024, Nr. I.3-452.09:9.

München, den 8. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2024.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang: Osteuropastudien (Master of Arts, M.A.)																	120
1. Fachsemester																	
/	keine	P	P 1	Methodik und Praxis der osteuropäischen Area Studies I	WS					keine	MP, GOP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	P 1.1		WS	keine	Theorien, Methoden und Informationskompetenz zu Osteuropa	Übung	2								(3)
	keine	P	P 2 / I	Projektmodul	WS												
		P	P 2.1		WS	keine	Forschungsprojekt Methodik und Inhalt	Projektkurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen „Schwerpunktbereich Geschichte“, „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ und „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 23, WP 91 bis WP 107 und WP 135 bis WP 152</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ das Wahlpflichtmodul WP 150, aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 7 und WP 91 bis WP 94 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 135 bis WP 137 ein Wahlpflichtmodul,</p> <p>2. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 151 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 8 bis WP 21, WP 95 bis WP 105 und WP 138 bis WP 145 Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, wobei aus den Wahlpflichtmodulen WP 9, WP 10, WP 13, WP 21, WP 144 und WP 145 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden muss,</p> <p>3. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 22 oder das Wahlpflichtmodul WP 23, das Wahlpflichtmodul WP 152 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 106, WP 107 und WP 146 bis WP 149 Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“) wählen.</p> <p>Im 1. Fachsemester sollen Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten, im 2. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und im 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP 1	Aktuelle Forschungsfelder Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Übung Aktuelle Forschungsfelder Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 2	Konzepte und Theorien Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Übung Konzepte und Theorien Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 3	Quellenanalyse und Quellenkritik Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 3.1		WS und SS	keine	Übung Quellenanalyse und Quellenkritik Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	Aktuelle Forschungsfelder Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS und SS	keine	Übung Aktuelle Forschungsfelder Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 5	Konzepte und Theorien Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Übung Konzepte und Theorien Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 6	Quellenanalyse und Quellenkritik Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Übung Quellenanalyse und Quellenkritik Jüdische Geschichte	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 7 / I	Methoden und Themen der türkischen und osmanischen Studien (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS												
		P	WP 7.1		WS	keine	Methodenseminar Naher und Mittlerer Osten	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 8	Einstieg in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Essay	45-90 Minuten oder 7.500 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Seminar	4								(6)
		P	WP 8.2		WS und SS	keine	Tutorium zur Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Tutorium	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Forschungsfragen der slavistischen Sprachwissenschaft A (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 9.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP 9.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 10	Forschungsfragen der slavistischen Literaturwissenschaft A (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 10.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP 10.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 11	Slavistische Kultur und Medien (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 11.1		WS	keine	Intermedialität und Kultur	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 11.2		WS	keine	Lektürekurs Kultur und Medien	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 12	Slavistische Literaturwissenschaft A (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS	keine	Übung zu Themen der slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS	keine	Lektürekurs zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 13	Grundzüge der Albanologie und Variationstypologie (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Übungsmappe	2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 13.1		WS	keine	Einführung in die Albanologie	Übung	2								(3)
		P	WP 13.2		WS	keine	Masterseminar Variationslinguistik des Albanischen	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 14	Strukturelle Linguistik des Albanischen I (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	max. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 14.1		WS	keine	Masterseminar Sprachwandel und interne Rekonstruktion 1	Seminar	2								(6)
		P	WP 14.2		WS	keine	Morphologischer Aufbau des Albanischen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 15	Albanologie: Sprachkontakt (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 15.1		WS	keine	Sprachkontakt und kulturelle Identität	Vorlesung	1-2								(6)
		P	WP 15.2		WS	keine	Albanische Landes- und Kulturkunde	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 16	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik I (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 16.1		WS	keine	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik (Teil 1)	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 17	Aktuelle hungarologische Forschungsthematiken (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-30 Minuten und 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 17.1		WS	keine	Aktuelle Probleme der Hungarologie	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 18	Weitere uralische Sprachen I (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 18.1		WS	keine	Weitere uralische Sprachen 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 19	Finnisch-ugrische Literaturen A (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-30 Minuten und 20.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 19.1		WS und SS	keine	Seminar zur Literaturwissenschaft	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(1.)	keine	WP	WP 20	Finnisch-ugrische Literaturen B (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder Essay	45-60 Minuten oder ca. 27.000 Zeichen oder 1.800 - max. 3.600 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 20.1		WS und SS	keine	Vorlesung zu Themen der Literaturwissenschaft	Vorlesung	2									(3)
(1.)	keine	WP	WP 21	Neugriechische Literatur- und Kulturgeschichte (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 21.1		WS	keine	Neugriechische Literatur 1	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 21.2		WS	keine	Forschungsprobleme in der Neogräzistik	Hauptseminar	2									(6)
(1.)	keine	WP	WP 22	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Osteuropaforschung (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat und (Hausarbeit oder Portfolio)	20-40 Minuten und (20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 20.000 - max. 30.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 22.1		WS	keine	Übung Spezialisierung Politische Systeme	Übung	2									(6)
		P	WP 22.2		WS	keine	Forschungsdesign und Methoden	Seminar	1									(3)
(1.)	keine	WP	WP 23	Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Portfolio	20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 23.1		WS	keine	Kulturanalyse: Theoretische Grundlagen und historische Bezüge	Seminar	2									(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 24 bis WP 64 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen, und zwar entweder aus den Wahlpflichtmodulen WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) oder aus den Wahlpflichtmodulen WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) oder aus den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“).</p> <p>Wer Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulen WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) wählt, darf nicht den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ (WP 1 bis WP 7, WP 91 bis WP 94, WP 135 bis WP 137 und WP 150) wählen.</p> <p>Wer Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulen WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) wählt, darf nicht den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ (WP 8 bis WP 21, WP 95 bis WP 105, WP 138 bis WP 145 und WP 151) wählen.</p> <p>Wer Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulen WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“) wählt, darf nicht den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ (WP 22, WP 23, WP 106, WP 107, WP 146 bis WP 149 und WP 152) wählen.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP 24	Aktuelle Forschungsfelder Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 24.1		WS und SS	keine	Übung Aktuelle Forschungsfelder Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 25	Konzepte und Theorien Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 25.1		WS und SS	keine	Übung Konzepte und Theorien Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 26	Quellenanalyse und Quellenkritik Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 26.1		WS und SS	keine	Übung Quellenanalyse und Quellenkritik Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 27	Aktuelle Forschungsfelder Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 27.1		WS und SS	keine	Übung Aktuelle Forschungsfelder Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 28	Konzepte und Theorien Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		WS und SS	keine	Übung Konzepte und Theorien Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 29	Quellenanalyse und Quellenkritik Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 10-20 Minuten oder 8.000 - max. 15.000 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 29.1		WS und SS	keine	Übung Quellenanalyse und Quellenkritik Jüdische Geschichte	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 30	Medien und Geschichte Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		WS und SS	keine	Übung Medien und Geschichte Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2-4								(6)
(1.)	keine	WP	WP 31	Praxis Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 31.1		WS und SS	keine	Übung Praxis Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 32	Medien und Geschichte Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Übung Medien und Geschichte Jüdische Geschichte	Übung	2-4								(6)
(1.)	keine	WP	WP 33	Praxis Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Übung Praxis Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 34	Aufbaumodul Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Aufbaukurs Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Lektürekurs Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 35	Aufbaumodul Jüdische Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 35.1		WS und SS	keine	Aufbaukurs Jüdische Geschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 35.2		WS und SS	keine	Lektürekurs Jüdische Geschichte	Übung	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP 36	Türkische Studien: Quellen- und Literaturuntersuchungen zur nah- und mittelöstlichen Kultur und Geschichte (Ergänzungsbereich Geschichte)	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 55.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 36.1		WS	keine	Quellen- und Literaturuntersuchungen zur nah- und mittelöstlichen Kultur und Geschichte	Seminar	2								(12)
		P	WP 36.2		WS	keine	Quellenlektüre zu kulturhistorischen Themen des Nahen und Mittleren Ostens	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 37	Einstieg in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Essay	45-90 Minuten oder 7.500 - max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 37.1		WS und SS	keine	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Seminar	4								(6)
		P	WP 37.2		WS und SS	keine	Tutorium zur Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Tutorium	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 38	Forschungsfragen der slavistischen Sprachwissenschaft A (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 38.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP 38.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Sprachwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 39	Forschungsfragen der slavistischen Literaturwissenschaft A (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 39.1		WS	keine	Seminar zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Seminar	2								(6)
		P	WP 39.2		WS	keine	Übung zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 40	Slavistische Kultur und Medien (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 40.1		WS	keine	Intermedialität und Kultur	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 40.2		WS	keine	Lektürekurs Kultur und Medien	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 41	Slavistische Literaturwissenschaft A (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-90 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 41.1		WS	keine	Übung zu Themen der slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	2								(3)
		P	WP 41.2		WS	keine	Lektürekurs zur slavistischen Literaturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 42	Grundzüge der Albanologie und Variationstypologie (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Übungsmappe	2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 42.1		WS	keine	Einführung in die Albanologie	Übung	2								(3)
		P	WP 42.2		WS	keine	Masterseminar Variationslinguistik des Albanischen	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 43	Strukturelle Linguistik des Albanischen I (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	max. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 43.1		WS	keine	Masterseminar Sprachwandel und interne Rekonstruktion 1	Seminar	2								(6)
		P	WP 43.2		WS	keine	Morphologischer Aufbau des Albanischen	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 44	Albanologie: Sprachkontakt (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 44.1		WS	keine	Sprachkontakt und kulturelle Identität	Vorlesung	1-2								(6)
		P	WP 44.2		WS	keine	Albanische Landes- und Kulturkunde	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 45	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik I (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 45.1		WS	keine	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik (Teil 1)	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 46	Aktuelle hungarologische Forschungsthemen (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-30 Minuten und 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 46.1		WS	keine	Aktuelle Probleme der Hungarologie	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 47	Weitere uralische Sprachen I (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 47.1		WS	keine	Weitere uralische Sprachen 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 48	Finnisch-ugrische Literaturen A (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-30 Minuten und 20.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 48.1		WS und SS	keine	Seminar zur Literaturwissenschaft	Seminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 49	Finnisch-ugrische Literaturen B (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder Essay	45-60 Minuten oder ca. 27.000 Zeichen oder 1.800 - max. 3.600 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 49.1		WS und SS	keine	Vorlesung zu Themen der Literaturwissenschaft	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 50	Neugriechische Literatur- und Kulturgeschichte (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 50.1		WS	keine	Neugriechische Literatur 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 50.2		WS	keine	Forschungsprobleme in der Neogräzistik	Hauptseminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 51	Slavistische Kultur- und Medienwissenschaft (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 51.1		WS und SS	keine	Seminar zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft	Seminar	2								(3)
		P	WP 51.2		WS und SS	keine	Übung zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 52	Linguistik des Rumänischen I (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 52.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik D	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 53	Literatur- und Kulturwissenschaft des Rumänischen I (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 53.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft D	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 54	Philologie B - weitere slavische Sprache (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 54.1		WS	keine	Seminar - weitere slavische Sprache	Seminar	2								(3)
		P	WP 54.2		WS	keine	Übung B - weitere slavische Sprache	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 55	Albanologie: Sprache und Kultur (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Projektbericht	20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 55.1		WS	keine	Albanologisches Praxisprojekt	Projekt	0,5								(6)
		P	WP 55.2		WS	keine	Albanisches Gewohnheitsrecht	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 56	Neugriechische Sprach- und Kulturgeschichte (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 56.1		WS	keine	Neugriechische Sprach- und Kulturgeschichte	Seminar	2								(9)
		P	WP 56.2		WS	keine	Lektürekurs (Hochsprache)	Übung	2								(3)
		P	WP 56.3		WS	keine	Literatur- und Sprachtransfer	Online-Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 57	Linguistik des Rumänischen II (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 40.000 Zeichen oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 57.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik A	Seminar	2								(12)
		P	WP 57.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 58	Literatur- und Kulturwissenschaft des Rumänischen II (Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 40.000 Zeichen oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 58.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A	Seminar	2								(12)
		P	WP 58.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 59	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Osteuropaforschung (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat und (Hausarbeit oder Portfolio)	20-40 Minuten und (20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 20.000 - max. 30.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	9
		P	WP 59.1		WS	keine	Übung Spezialisierung Politische Systeme	Übung	2								(6)
		P	WP 59.2		WS	keine	Forschungsdesign und Methoden	Seminar	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(1.)	keine	WP	WP 60	Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Portfolio	20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 60.1		WS	keine	Kulturanalyse: Theoretische Grundlagen und historische Bezüge	Seminar	2									(9)
(1.)	keine	WP	WP 61	Internationale Beziehungen und Europaforschung (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	30-60 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 61.1		WS	keine	Internationale Beziehungen: Aktuelle Forschungsgebiete	Seminar	2									(6)
		P	WP 61.2		WS	keine	Europaforschung: Aktuelle Forschungsgebiete	Seminar	2									(3)
(1.)	keine	WP	WP 62	Demokratieforschung und Governance (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Übungsmappe	20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 90 Minuten oder 30-60 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 15.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 62.1		WS	keine	Theorien und Konzepte	Seminar	1									(3)
		P	WP 62.2		WS	keine	Herausforderungen der Demokratie in modernen Gegenwartsgesellschaften	Seminar	1									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 63	Europäische Ethnologie: Europäische Gesellschaften (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 63.1		WS	keine	Europäische Gesellschaften: Prozesse, Grenzen, Imaginationen	Seminar	2								(8)
		P	WP 63.2		WS und SS	keine	Forschungskolloquium 1	Kolloquium	1								(1)
(1.)	keine	WP	WP 64	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Essaysammlung	60-90 Minuten oder 3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 64.1		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 64.2		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Lektürekurs)	Lektürekurs	0,25								(3)
2. Fachsemester																	
2.	keine	P	P 2 / II	Projektmodul	SS					keine	MP	Portfolio	ca. 25.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	15
		P	P 2.2		SS	keine	Forschungsprojekt Umsetzung und Präsentation	Projektkurs	2								(12)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2.	keine	P	P 3	Methodik und Praxis der osteuropäischen Area Studies II	SS					keine	MP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	6
		P	P 3.1		SS	keine	Sommerschule in Osteuropa	Übung									(6)
<p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 65 bis WP 90 und WP 108 bis WP 134 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 2. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und im 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten gewählt werden. Für das Wahlpflichtmodul WP 65 stehen folgende Sprachen in unterschiedlichen Niveaustufen zur Auswahl: Russisch, Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Slovenisch und Slowakisch.</p>																	
(2.)	keine	WP	WP 65	Slavistik: Sprachpraxis B	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 65.1		SS	keine	Sprachkurs B	Übung	4-6								(6)
(2.)	keine	WP	WP 66	Slavische Sprache und Kultur B	SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 66.1		SS	keine	Textproduktion und Übersetzung	Seminar	1-2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 67	Albanisch II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 67.1		SS	keine	Albanisch 2	Übung	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 68	Albanisch IV	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 68.1		SS	keine	Albanisch 4	Übung	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 69	Sprachpraxis II - Rumänisch	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 69.1		SS	keine	Sprachpraxis 2 - Rumänisch Kurs 1	Übung	2								(3)
		P	WP 69.2		SS	keine	Sprachpraxis 2 - Rumänisch Kurs 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 70	Sprachpraxis IV - Rumänisch	SS					keine	MP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 70.1		SS	keine	Sprachpraxis 4 - Rumänisch Kurs 1	Übung	2								(3)
		P	WP 70.2		SS	keine	Sprachpraxis 4 - Rumänisch Kurs 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 71	Sprachpraxis MA III - Rumänisch	SS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungs- aufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 71.1		SS	keine	Sprachpraxis MA 3 - Rumänisch	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 72	Sprachpraxis MA IV - Rumänisch	SS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 72.1		SS	keine	Sprachpraxis MA 4 - Rumänisch	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 73	Neugriechische Sprache II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 73.1		SS	keine	Neugriechisch 2	Übung	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 74	Neugriechische Sprache IV	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 74.1		SS	keine	Neugriechisch 4	Übung	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 75	Einführung in die türkische Sprache II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 75.1		SS	keine	Türkisch 2	Übung	6								(6)
(2.)	keine	WP	WP 76	Sprachaufbau Türkisch II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 76.1		SS	keine	Aufbaukurs Türkisch 2	Übung	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 77	Vertiefung Türkisch II	SS					keine	MP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 77.1		SS	keine	Studienkurs Türkisch 2	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 78	Sprachpraxis Türkisch II	SS					keine	MP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 78.1		SS	keine	Sprachpraxis Türkisch 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 79	Einführung in die usbekische Sprache II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 79.1		SS	keine	Sprachkurs Usbekisch 2	Übung	4								(3)
(2.)	keine	WP	WP 80	Einführung in das moderne West-Armenisch II	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 80.1		SS	keine	Modernes West-Armenisch 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 81	Grundkurs Finnisch II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 81.1		SS	keine	Finnisch 1b	Sprachkurs	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 82	Aufbaukurs Finnisch II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 82.1		SS	keine	Finnisch 2b	Sprachkurs	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 83	Anwendung Finnisch	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 83.1		SS	keine	Anwendungsorientierte Übung - Finnisch	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 84	Vertiefung Finnisch II	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 84.1		SS	keine	Vertiefungskurs 2 - Finnisch	Sprachkurs	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 85	Grundkurs Ungarisch II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 85.1		SS	keine	Ungarisch 1b	Sprachkurs	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 86	Aufbaukurs Ungarisch II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 86.1		SS	keine	Ungarisch 2b	Sprachkurs	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 87	Anwendung Ungarisch	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 87.1		SS	keine	Anwendungsorientierte Übung - Ungarisch	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 88	Vertiefung Ungarisch II	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 88.1		SS	keine	Vertiefungskurs 2 - Ungarisch	Sprachkurs	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 89	Estnisch II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 89.1		SS	keine	Sprachkurs Estnisch 2	Sprachkurs	4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 90	Estnisch IV	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 90.1		SS	keine	Sprachkurs Estnisch 4	Sprachkurs	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*

Aus den Wahlpflichtbereichen „Schwerpunktbereich Geschichte“, „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ und „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.

Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 23, WP 91 bis WP 107 und WP 135 bis WP 152

1. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ das Wahlpflichtmodul WP 150, aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 7 und WP 91 bis WP 94

Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 135 bis WP 137 ein Wahlpflichtmodul,

2. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 151 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 8 bis WP 21, WP 95 bis WP 105 und WP 138 bis WP 145

Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, wobei aus den Wahlpflichtmodulen WP 9, WP 10, WP 13, WP 21, WP 144 und WP 145 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden muss,

3. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 22 oder das Wahlpflichtmodul WP 23, das Wahlpflichtmodul WP 152

sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 106, WP 107 und WP 146 bis WP 149 Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 ECTS-Punkten zu wählen.

Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) wählen.

Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) wählen.

Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“) wählen.

Im 1. Fachsemester sollen Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten, im 2. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und im 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten gewählt werden.

(2.)	keine	WP	WP 7 / II	Methoden und Themen der türkischen und osmanischen Studien (Schwerpunktbereich Geschichte)	SS					keine	MP	Übungsmappe	12 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15	
		P	WP 7.2		SS	keine	Studien zu ausgewählten Fragen nah- und mittelöstlicher Geschichte und Kultur	Seminar	2									(6)
(2.)	keine	WP	WP 91	Medien und Geschichte Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 91.1		WS und SS	keine	Übung Medien und Geschichte Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2-4									(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 92	Praxis Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 92.1		WS und SS	keine	Übung Praxis Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 93	Medien und Geschichte Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 93.1		WS und SS	keine	Übung Medien und Geschichte Jüdische Geschichte	Übung	2-4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 94	Praxis Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Referat oder Essay oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20-40 Minuten oder 12.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 94.1		WS und SS	keine	Übung Praxis Jüdische Geschichte	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 95	Slavistische Kultur- und Medienwissenschaft (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 95.1		WS und SS	keine	Seminar zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft	Seminar	2								(3)
		P	WP 95.2		WS und SS	keine	Übung zur slavistischen Kultur- und Medienwissenschaft	Übung	1-2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 96	Philologie A - weitere slavische Sprache (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit	90 Minuten oder 30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 96.1		SS	keine	Vorlesung - weitere slavische Sprache	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 96.2		SS	keine	Übung A - weitere slavische Sprache	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 97	Slavistische Literaturwissenschaft B (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 97.1		SS	keine	Aspekte der slavistischen Literaturwissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 97.2		SS	keine	Lektürekurs zur slavistischen Literaturwissenschaft B	Übung	1-2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 98	Albanische Philologie (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	15.000 - max. 20.000 Zeichen oder 2 Übungsaufgaben, insgesamt 15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 98.1		SS	keine	Masterseminar Schriftkultur und Textedition	Seminar	2								(3)
		P	WP 98.2		SS	keine	Albanische Lektüre	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 99	Strukturelle Linguistik des Albanischen II (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	15.000 - max. 20.000 Zeichen oder 60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 99.1		SS	keine	Masterseminar Sprachwandel und interne Rekonstruktion 2	Seminar	2								(3)
		P	WP 99.2		SS	keine	Der albanische Satzbau	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 100	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik II (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 100.1		SS	keine	Uralistische Ethnographie und Soziolinguistik (Teil 2)	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 101	Weitere uralische Sprachen II (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Referat	20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 101.1		SS	keine	Weitere uralische Sprachen 2	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 102	Aktuelle fennistische Forschungsthematiken (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	20-30 Minuten und 10.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 102.1		SS	keine	Aktuelle Probleme der Fennistik	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 103	Neugriechische Literaturgeschichte (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 103.1		SS	keine	Neugriechische Literatur 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 103.2		SS	keine	Forschungskolloquium	Kolloquium	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 104	Linguistik des Rumänischen I (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 104.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik D	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 105	Literatur- und Kulturwissenschaft des Rumänischen I (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 105.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft D	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 106	Vergleichende Politikwissenschaft (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 106.1		SS	keine	Politische Akteure und Konflikte	Seminar	2								(5)
		P	WP 106.2		SS	keine	Forschungsdesign	Tutorium	0,5								(1)
(2.)	keine	WP	WP 107	Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	SS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 107.1		SS	keine	Themenfelder der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie 2	Seminar	2								(6)
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 4	Praxismodul	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	5.000 - max. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Praktikum	Praktikum									(6)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 65 bis WP 90 und WP 108 bis WP 134 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 2. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und im 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten gewählt werden. Für das Wahlpflichtmodul WP 108 stehen folgende Sprachen in unterschiedlichen Niveaustufen zur Auswahl: Russisch, Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Slovenisch und Slowakisch.																	
(3.)	keine	WP	WP 108	Slavistik: Sprachpraxis A	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 108.1		WS	keine	Sprachkurs A	Übung	4-6								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 109	Vertiefung slavische Sprache	WS					keine	MP	Übungsmappe	2 Übungsaufgaben, insgesamt 6.000 - max. 8.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 109.1		WS	keine	Textlektüre und Grammatik	Seminar	1-2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 110	Slavische Sprache und Kultur A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 110.1		WS	keine	Audiovisuelle Medien	Seminar	1-2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 111	Einführung in die türkische Sprache I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 111.1		WS	keine	Türkisch 1	Übung	6								(6)
(3.)	keine	WP	WP 112	Sprachaufbau Türkisch I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 112.1		WS	keine	Aufbaukurs Türkisch 1	Übung	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 113	Vertiefung Türkisch I	WS					keine	MP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 113.1		WS	keine	Studienkurs Türkisch 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 114	Sprachpraxis Türkisch I	WS					keine	MP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 114.1		WS	keine	Sprachpraxis Türkisch 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 115	Einführung in die usbekische Sprache I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 115.1		WS	keine	Sprachkurs Usbekisch 1	Übung	4								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 116	Einführung in das moderne West-Armenisch I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 116.1		WS	keine	Modernes West-Armenisch 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 117	Albanisch I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 117.1		WS	keine	Albanisch 1	Übung	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 118	Albanisch III	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 118.1		WS	keine	Albanisch 3	Übung	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 119	Grundkurs Finnisch I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 119.1		WS	keine	Finnisch 1a	Sprachkurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 120	Aufbaukurs Finnisch I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 120.1		WS	keine	Finnisch 2a	Sprachkurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 121	Vertiefung Finnisch I	WS					keine	MP	Referat	20-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 121.1		WS	keine	Vertiefungskurs 1 - Finnisch	Sprachkurs	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 122	Grundkurs Ungarisch I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 122.1		WS	keine	Ungarisch 1a	Sprachkurs	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 123	Aufbaukurs Ungarisch I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 123.1		WS	keine	Ungarisch 2a	Sprachkurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 124	Vertiefung Ungarisch I	WS					keine	MP	Referat	20-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 124.1		WS	keine	Vertiefungskurs 1 - Ungarisch	Sprachkurs	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 125	Estnisch I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 125.1		WS	keine	Sprachkurs Estnisch 1	Sprachkurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 126	Estnisch III	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 126.1		WS	keine	Sprachkurs Estnisch 3	Sprachkurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 127	Sprachpraxis I - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 127.1		WS	keine	Sprachpraxis 1 - Rumänisch Kurs 1	Übung	2								(3)
		P	WP 127.2		WS	keine	Sprachpraxis 1 - Rumänisch Kurs 2	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 128	Sprachpraxis III - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 128.1		WS	keine	Sprachpraxis 3 - Rumänisch Kurs 1	Übung	2								(3)
		P	WP 128.2		WS	keine	Sprachpraxis 3 - Rumänisch Kurs 2	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 129	Sprachpraxis MA I - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 129.1		WS	keine	Sprachpraxis MA 1 - Rumänisch	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 130	Sprachpraxis MA II - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 130.1		WS	keine	Sprachpraxis MA 2 - Rumänisch	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 131	Sprachpraxis MA V - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 131.1		WS	keine	Sprachpraxis MA 5 - Rumänisch	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 132	Sprachpraxis MA VI - Rumänisch	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	60-90 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen oder 15 Minuten oder 4-8 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	WP 132.1		WS	keine	Sprachpraxis MA 6 - Rumänisch	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 133	Neugriechische Sprache I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 133.1		WS	keine	Neugriechisch 1	Übung	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 134	Neugriechische Sprache III	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 134.1		WS	keine	Neugriechisch 3	Übung	4								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen „Schwerpunktbereich Geschichte“, „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ und „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 23, WP 91 bis WP 107 und WP 135 bis WP 152</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ das Wahlpflichtmodul WP 150, aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 7 und WP 91 bis WP 94 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 135 bis WP 137 ein Wahlpflichtmodul,</p> <p>2. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 151 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 8 bis WP 21, WP 95 bis WP 105 und WP 138 bis WP 145 Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, wobei aus den Wahlpflichtmodulen WP 9, WP 10, WP 13, WP 21, WP 144 und WP 145 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden muss,</p> <p>3. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 22 oder das Wahlpflichtmodul WP 23, das Wahlpflichtmodul WP 152 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 106, WP 107 und WP 146 bis WP 149 Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“) wählen.</p> <p>Im 1. Fachsemester sollen Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten, im 2. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten und im 3. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten gewählt werden.</p>																	
(3.)	keine	WP	WP 135	Aufbaumodul Ost- und Südosteuropäische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 135.1		WS und SS	keine	Aufbaukurs Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 135.2		WS und SS	keine	Lektürekurs Ost- und Südosteuropäische Geschichte	Übung	1								(3)
(3.)	keine	WP	WP 136	Aufbaumodul Jüdische Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 50.000 - max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 136.1		WS und SS	keine	Aufbaukurs Jüdische Geschichte	Seminar	3								(12)
		P	WP 136.2		WS und SS	keine	Lektürekurs Jüdische Geschichte	Übung	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 137	Türkische Studien: Quellen- und Literaturuntersuchungen zur nah- und mittelöstlichen Kultur und Geschichte (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 55.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 137.1		WS	keine	Quellen- und Literaturuntersuchungen zur nah- und mittelöstlichen Kultur und Geschichte	Seminar	2								(12)
		P	WP 137.2		WS	keine	Quellenlektüre zu kulturhistorischen Themen des Nahen und Mittleren Ostens	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 138	Forschungsfragen der slavistischen Sprachwissenschaft C (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 138.1		WS und SS	keine	Seminar zur slavistischen Sprachwissenschaft C	Seminar	2								(6)
		P	WP 138.2		WS und SS	keine	Forschungskolloquium zur slavistischen Sprachwissenschaft	Kolloquium	1								(3)
(3.)	keine	WP	WP 139	Forschungsfragen der slavistischen Literaturwissenschaft C (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit	30.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 139.1		WS und SS	keine	Seminar zur slavistischen Literaturwissenschaft C	Seminar	2								(6)
		P	WP 139.2		WS und SS	keine	Forschungskolloquium zur slavistischen Literaturwissenschaft	Kolloquium	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 140	Philologie B - weitere slavische Sprache (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Essay	15.000 - max. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 140.1		WS	keine	Seminar - weitere slavische Sprache	Seminar	2								(3)
		P	WP 140.2		WS	keine	Übung B - weitere slavische Sprache	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 141	Albanologie: Sprache und Kultur (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Projektbericht	20.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 141.1		WS	keine	Albanologisches Praxisprojekt	Projekt	0,5								(6)
		P	WP 141.2		WS	keine	Albanisches Gewohnheitsrecht	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 142	Albanologie: Praxisorientierte Forschung (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Thesenpapier	10.000 - max. 16.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 142.1		WS	keine	Vorbereitungskolloquium auf die Masterarbeit	Kolloquium	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 143	Neugriechische Sprach- und Kulturgeschichte (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	35.000 - max. 45.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 143.1		WS	keine	Neugriechische Sprach- und Kulturgeschichte	Seminar	2								(9)
		P	WP 143.2		WS	keine	Lektürekurs (Hochsprache)	Übung	2								(3)
		P	WP 143.3		WS	keine	Literatur- und Sprachtransfer	Online-Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 144	Linguistik des Rumänischen II (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 40.000 Zeichen oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 144.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Linguistik A	Seminar	2								(12)
		P	WP 144.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Linguistik A	Übung	1-2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 145	Literatur- und Kulturwissenschaft des Rumänischen II (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Übungsmappe	ca. 40.000 Zeichen oder 3-5 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	15
		P	WP 145.1		WS und SS	keine	Masterseminar zur romanistischen/italianistischen Literatur- und Kulturwissenschaft A	Seminar	2								(12)
		P	WP 145.2		WS und SS	keine	Begleitübung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft A	Übung	1-2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 146	Internationale Beziehungen und Europaforschung (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Referat	30-60 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 146.1		WS	keine	Internationale Beziehungen: Aktuelle Forschungsgebiete	Seminar	2								(6)
		P	WP 146.2		WS	keine	Europaforschung: Aktuelle Forschungsgebiete	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(3.)	keine	WP	WP 147	Demokratieforschung und Governance (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Übungsmappe	20.000 - max. 30.000 Zeichen oder 90 Minuten oder 30-60 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 15.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 147.1		WS	keine	Theorien und Konzepte	Seminar	1								(3)	
		P	WP 147.2		WS	keine	Herausforderungen der Demokratie in modernen Gegenwartsgesellschaften	Seminar	1									(3)
(3.)	keine	WP	WP 148	Europäische Ethnologie: Europäische Gesellschaften (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 148.1		WS	keine	Europäische Gesellschaften: Prozesse, Grenzen, Imaginationen	Seminar	2									(8)
		P	WP 148.2		WS und SS	keine	Forschungskolloquium 1	Kolloquium	1									(1)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(3.)	keine	WP	WP 149	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Essaysammlung	60-90 Minuten oder 3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 149.1		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Vorlesung)	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 149.2		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Lektürekurs)	Lektürekurs	0,25									(3)
4. Fachsemester																		
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen „Schwerpunktbereich Geschichte“, „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ und „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 23, WP 91 bis WP 107 und WP 135 bis WP 152</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ das Wahlpflichtmodul WP 150, aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 7 und WP 91 bis WP 94 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 135 bis WP 137 ein Wahlpflichtmodul,</p> <p>2. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 151 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 8 bis WP 21, WP 95 bis WP 105 und WP 138 bis WP 145 Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, wobei aus den Wahlpflichtmodulen WP 9, WP 10, WP 13, WP 21, WP 144 und WP 145 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden muss,</p> <p>3. für den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ das Wahlpflichtmodul WP 22 oder das Wahlpflichtmodul WP 23, das Wahlpflichtmodul WP 152 sowie aus den Wahlpflichtmodulen WP 106, WP 107 und WP 146 bis WP 149 Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 ECTS-Punkten zu wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Geschichte“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 24 bis WP 36 („Ergänzungsbereich Geschichte“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 37 bis WP 58 („Ergänzungsbereich Sprach- und Literaturwissenschaften“) wählen.</p> <p>Wer den Wahlpflichtbereich „Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ wählt, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 59 bis WP 64 („Ergänzungsbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“) wählen.</p>																		
	keine	WP	WP 150	Abschlussmodul (Schwerpunktbereich Geschichte)	WS und SS													30
(4.)		P	WP 150.1		WS und SS	keine	Masterarbeit (Schwerpunktbereich Geschichte)	Masterarbeit		keine	MTP, MAA	Masterarbeit	19 Wochen, ca. 160.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(25)	
(4.)		P	WP 150.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 150.1	Disputation (Schwerpunktbereich Geschichte)	Disputation		erfolgreiche Teilnahme an WP 150.1	MTP, DP	Disputation	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(5)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 151	Abschlussmodul (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	WS und SS												30
(4.)		P	WP 151.1		WS und SS	keine	Masterarbeit (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	Masterarbeit		keine	MTP, MAA	Masterarbeit	19 Wochen, ca. 160.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(25)
(4.)		P	WP 151.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 151.1	Disputation (Schwerpunktbereich Sprach- und Literaturwissenschaften)	Disputation		erfolgreiche Teilnahme an WP 151.1	MTP, DP	Disputation	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(5)
	keine	WP	WP 152	Abschlussmodul (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	WS und SS												30
(4.)		P	WP 152.1		WS und SS	keine	Masterarbeit (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	Masterarbeit		keine	MTP, MAA	Masterarbeit	19 Wochen, ca. 160.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(25)
(4.)		P	WP 152.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 152.1	Disputation (Schwerpunktbereich Sozial- und Kulturwissenschaften)	Disputation		erfolgreiche Teilnahme an WP 152.1	MTP, DP	Disputation	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(5)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle